AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 3. Januar 1985

Nummer 1

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 1 Staatliche Anerkennung einer Rettungstat (Polizeihauptwachtmeister Roland Weißkirch). S. 1
- $3\,$ Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Rüdiger Frevert). S. $1\,$
- 4 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Karl Kube). S. 1
- 5 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptmeister Günter Ostermeier). S. 2

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

6 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970 (Abl. Bez. Reg. Düsseldorf, 152. Jahrgang, Nr. 55 vom 17. 12. 1970, S. 512). S. 2

Kulturelle Angelegenheiten

7 Umpfarrung von der Kirchengemeinde St. Canisius in Wülfrath-Flandersbach nach der Kirchengemeinde St. Joseph in Velbert 1. S. 2

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 8 Öffentliche Aufforderung gem. § 149 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG). S. 2
- 9 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines (Willi Reuters). S. 3
- 10 Bekanntmachung der Jahresrechnung 1983 des Zweckverbandes "Naturpark Schwalm-Nette", S. 3
- 11 Bekanntmachung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet. S. 3
- 12 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nrn. 11924990, 11908753, 11934783, 11917143, 11908340). S. 4
- 13 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 11113925). S. 4

Beilage: 2 Karten

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

1 Staatliche Anerkennung einer Rettungstat (Polizeihauptwachtmeister Roland Weißkirch)

Der Regierungspräsident 21.42.02

Düsseldorf, den 17. Dezember 1984

Der Herr Ministerpräsident des Landes NW. hat Herrn Polizeihauptwachtmeister Roland Weißkirch aus Wuppertal für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 1

2 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeihauptwachtmeister Christoph Bröer)

Der Regierungspräsident 25.1-1584

Düsseldorf, den 12. Dezember 1984

Der vom Polizeipräsidenten in Essen für den Polizeihauptwachtmeister Christoph Bröer unter der Nr. 3549 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 1

3 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeiobermeister Rüdiger Frevert)

Der Regierungspräsident 25.1.1584

Düsseldorf, den 18. Dezember 1984

Der vom Polizeipräsidenten in Düsseldorf für den Polizeiobermeister Rüdiger Frevert am 18. 6. 1975 unter der Nr. 2917 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 1

Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeiobermeister Karl Kube)

Der Regierungspräsident 25.1-1584

Düsseldorf, den 17. Dezember 1984

Der vom Polizeipräsidenten in Duisburg für den Polizeiobermeister Karl Kube am 10. 10. 1978 unter der Nr. 98 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 1

Universitätsbibliethek Düsseldorf

jus

7

Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeihauptmeister Günter Ostermeier)

Der Regierungspräsident 25.1-1584

Düsseldorf, den 13. Dezember 1984

Der vom Polizeipräsidenten in Wuppertal für den Polizeihauptmeister Günter Ostermeier am 19. 9. 1977 unter der Nr. 866 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 2

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970 (Abl. Bez. Reg. Düsseldorf, 152. Jahrgang, Nr. 55 vom 17. 12. 1970, S. 512)

Der Regierungspräsident 51.2.1.08.04-84

Düsseldorf, den 20. Dezember 1984

Aufgrund § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG –) i.d.F. d. Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – i.d.F. d. Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten als höhere Landschaftsbehörde verordnet.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im M 1:5000) schraffierte Fläche südlich der Rather Straße, westlich An der Elfrather Mühle.

§ 2 Inhalt der Verordnung

Die in § 1 bezeichneten Gebiete, welche durch Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970 als Landschaftsschutzgebiet des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt waren, werden hiermit als Landschaftsgebiet aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Regierungspräsident höhere Landschaftsbehörde In Vertretung Dr. Hahnraths

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 2

Kulturelle Angelegenheiten

Umpfarrung von der Kirchengemeinde St. Canisius in Wülfrath-Flandersbach nach der Kirchengemeinde St. Joseph in Velbert 1

Der Erzbischof von Köln J-Nr. 101 238 I 82

Köln, den 22. November 1984

Urkunde

über eine Umpfarrung von der Kirchengemeinde St. Petrus Canisius in Wülfrath-Flandersbach nach der Kirchengemeinde St. Joseph in Velbert 1

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC, des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird das innerhalb der Stadt Velbert liegende Teilgebiet der Kirchengemeinde St. Petrus Canisius in Wülfrath-Flandersbach nach der Kirchengemeinde St. Joseph in Velbert 1 umgepfarrt. Es handelt sich vornehmlich um ein Teilgebiet der Mettmanner Straße 136 bis Ende und um den Bezirk Rützkausen und Unterste Kamp.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus Anlaß dieser Umpfarrung sollen zwischen den beiden Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1985 in Kraft.

Der Erzbischof von Köln Joseph Card. Höffner

Die durch Urkunde des H. H. Erzbischofes zu Köln vom 22. 11. 1984 vollzogene Umpfarrung von der Kirchengemeinde St. Canisius in Wülfrath-Flandersbach nach der Kirchengemeinde St. Joseph in Velbert 1 wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen un den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. 10. 1960 anerkannt.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1984

Der Regierungspräsident 44.92.03 i.A. Nuhr

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 2

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

8 Öffentliche Aufforderung gem. § 149 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG)

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen 01.21.1

Dortmund, den 17. Dezember 1984

Der jeweilige Inhaber der nachstehend aufgeführten, im Berggrundbuch eingetragenen Rechte im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 BBergG wird aufgefordert, sein Recht dem Landesoberbergamt Nord-

rhein-Westfalen, Goebenstraße 25, 4600 Dortmund 1, anzuzeigen.

- Stand des Berggrundbuches: 31. 12. 1981 -

lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer
	I	Amtsgericht Mende	n
1	Husenberg I, Pyr	Balve 4/5	Graf Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen
		Amtsgericht Rheine	e
1	Wolbeck VII, Fe	Rheine 1/5	Gewerkschaft Eisen- steinbergwerk Wol- beck VII. Rheine
2	Wolbeck VIII, Fe	Rheine 1/6	Gewerkschaft Eisen- steinbergwerk Wol- beck VIII, Rheine
	A	mtsgericht Waldbri	öl
1	Otto, Fe, Mn, Cu	Waldbröl 11/401	Erzbergbau Sieger- land AG, Betzdorf

Zur Anzeige sind auch die Inhaber im Berggrundbuch eingetragener dinglicher Rechte berechtigt. Die vorgenannten Rechte bleiben nach Maßgabe der Vorschriften des BBergG gemäß § 149 BBergG aufrechterhalten, soweit diese Rechte

- a) innerhalb von drei Jahren seit dem Tage der Bekanntmachung dieser öffentlichen Aufforderung beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen angezeigt werden und
- ihre Aufrechterhaltung von der zuständigen Behörde bestätigt wird.

Die Bestätigung darf gemäß § 149 Abs. 4 BBergG nur versagt werden, soweit nicht feststeht, daß die betreffenden Rechte nach den beim Inkrafttreten des BBergG geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder aufrechterhalten, eingeführt, übertragen, begründet oder nicht aufgehoben worden sind. Rechte, die nicht oder nicht fristgemäß angezeigt worden sind, erlöschen drei Jahre nach Ablauf der Anzeigefrist; im übrigen erlöschen Rechte, denen die Bestätigung versagt wird, mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Versagung.

Schelter

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 2

Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines (Willi Reuters)

Der Jagdschein Nr. 425/84, ausgestellt auf den Namen Willi Reuters, geb. 27. 8. 1936 in Viersen, wohnhaft in 4060 Viersen 1, Landwehr 21, verlängert von der unteren Jagdbehörde des Kreises Viersen bis 31. 3. 1985, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu er-

Viersen, den 14. Dezember 1984

Der Oberkreisdirektor des Kreises Viersen Busch

Bekanntmachung der Jahresrechnung 1983 des Zweckverbandes "Naturpark Schwalm-Nette"

Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette

Viersen, den 13. Dezember 1984

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Schwalm-Nette" hat am 30. 11. 1984 folgenden Beschluß gefaßt:
 - 1. Die Verbandsversammlung beschließt die Jahresrechnung 1983 des Naturparks Schwalm-Nette, die mit folgendem Er-

gebnis abschließt:	
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	190 549,44 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	79 119,54 DM
Summe Soll-Einnahmen	269 668,98 DM
+ Neue Haushaltseinnahmereste	_
// Abgang alter Haushaltseinnahmereste	7 770 7F DM
// Abgang alter Kasseneinnahmereste	7 779,75 DM
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	261 889,23 DM
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	185 424,44 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	73 855,07 DM
(darin enthaltener Überschuß nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: — DM)	
Summe Soll-Ausgaben	259 279,51 DM
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt 5 125,— DM	
Vermögenshaushalt 425,— DM	5 550,— DM
//. Abgang alter Haushalts- ausgabereste	
Verwaltungshaushalt —	
Vermögenshaushalt 2 940,28 DM	2 940,28 DM
% Abgang alter Kassenausgabereste	_
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	261 889,23 DM
	A CONTRACTOR
Etwaiger Unterschied	
bereinigte Soll-Einnahmen	
//. bereinigte Soll-Ausgaben	
(Fehlbetrag)	_

- 2. Dem Verbandsvorsteher wurde für das Haushaltsjahr 1983 vorbehaltlose Entlastung erteilt.
- II. Der vorstehende Beschluß wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntma-chung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in Verbin-dung mit § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475) öffentlich bekanntgemacht.

Der Verbandsvorsteher Vogt

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 3

Bekanntmachung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Kommunalverband Ruhrgebiet

Essen, den 20. Dezember 1984

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 3 | Die 7. Verbandsversammlung des Kommunalver-

bandes Ruhrgebiet tritt zu einer Sondersitzung am

Freitag, dem 11. Januar 1985 – 15.00 Uhr – in der Villa Hügel (Gartensaal) Haraldstraße, 4300 Essen,

zusammen.

Einzige Tagesordnung dieser Sitzung ist die Verleihung der Ehrengabe des Kommunalverbandes Ruhrgebiet an verdiente Mitglieder der Verbandsversammlung.

Essen, den 20. Dezember 1984

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung Kuhlmann

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 3

12 Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Nrn. 11924990, 11908753, 11934783, 11917143, 11908340)

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nrn. 11924990, 11908753, 11934783, 11917143, 11908340 beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens bis zum 21. 3. 1985 ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 21. Dezember 1984

Stadt-Sparkase Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 4

13 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

(Nr. 11113925)

Das Sparkassenbuch Nr. 11113925 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 21. Dezember 1984

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 4

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1, 1, bis 30, 6, und 1, 7, bis 31, 12, – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30, November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21, DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM. Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.







